

**Satzung
über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder
Besitzer zum Reinigen der Straßen und Gehwege
(Straßenreinigungssatzung)
der Stadt Lunzenau mit den Ortsteilen:**

Berthelsdorf
Cossen
Elsdorf
Göritzshain
Himmelhartha
Rochsburg

Aufgrund des §4 (1) Gemeindeordnung für den den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993) sowie §51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. Nr. 7/93) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs.1 SächsStrG).

(2) Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Erschließungsanlagen durch zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).

(3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbau und Zustand. Als Gehwege gelten auch die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind

§2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Lunzenau überträgt die ihr obliegende Pflicht, alle öffentlichen Straßen und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, den Straßenanliegern.

§3 Verpflichtete

(1) Straßenanliegern im Sinne der Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Inhaber eines verliehenen Nutzungsrechtes, soweit im Grundbuch noch Eigentum des Volkes eingetragen ist.

(3) Die Anliegerpflicht besteht auch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn die Grundstücke durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind.

§4 Art und Umfang der Fahrbahnreinigung

(1) Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auf die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(2) Straßen ohne Straßenrinnen sind über die gesamte Breite zu reinigen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Die Reinigung soll bei Bedarf, mindestens monatlich erfolgen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm oder ähnlichen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu entfernen.

(4) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

§5 Art und Umfang der Gehwegreinigung

(1) Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auf Gehwege, Treppen und Treppenwege bis zu einer Anzahl von 40 Stufen.

(2) Die öffentlichen Gehwege sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich, vor Sonn- und Feiertagen so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere belästigende Staubentwicklung vermieden wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(5) Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§6 Schlussbestimmung

Ist der Verpflichtete nach der Aufforderung durch die Ordnungsbehörde nicht bereit oder nicht in der Lage, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung vorzunehmen, ist gemäß §§ 10 und 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) angedroht, ungeachtet der Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße gemäß §7 dieser Verordnung.

§7 Ausnahmegenehmigung

Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet die Behörde unter Vorlage eines formlosen Antrages mit einer Begründung. Die Behörde kann auf Antrag von der Verpflichtung nach §2 befreien, sofern im Hinblick, insbesondere auf die Größe des Grundstückes oder anderer Gründe die Verpflichtung unzumutbar erscheint.

§8 Verstöße

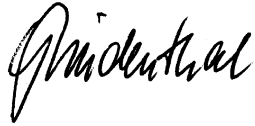
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus §2 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §52 Abs. 2 SächsStrG i.V.M. §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. IS. 481) in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1.000,00, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,00 geahndet werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lunzenau, den 20. Oktober 1998



Lindenthal
Bürgermeister



(Siegel)